

Abänderungsantrag

der Abgeordneten **Dr.ⁱⁿ Alma Zadic**, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten (621 d.B.) über die **Regierungsvorlage (594 d.B.)** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlassen (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G) und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (**TO-Punkt 1**)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (594 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Ziffer 1 (Änderung des Asylgesetzes 2005) lautet § 29 Abs. 4 Satz 1:

„Bei Mitteilungen nach Abs. 3 Z 3 bis 6 hat das Bundesamt den Asylwerber an einen Rechtsberater (§ 49 BFA-VG) zu verweisen.“

Begründung:

Nach geltender Rechtslage ist die Rechtsberatung im Zulassungsverfahren verpflichtend vorgesehen. Der Antragssteller bzw. die Antragstellerin haben dementsprechend einen Rechtsanspruch auf Rechtsberatung im Zulassungsverfahren. Dieser Rechtsanspruch auf Rechtsberatung im Zulassungsverfahren ist der hohen Komplexität dieses Verfahrensabschnittes und der Rechtsmaterie geschuldet. Die Rechtsberatung ist notwendig, um die Verfahrenshandlung zu verstehen und die Parteienstellungnahme mit dem notwendigen Sachverstand zu formulieren.

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht nun vor, dass ein Rechtsanspruch auf Rechtsberatung im Zulassungsverfahren nur bestehen soll, wenn die Einvernahme innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden erfolgt. Findet die Einvernahme nach diesem Zeitraum statt, dann soll die Rechtsberatung nicht mehr verpflichtend sein. Eine solche Bestimmung läuft letztendlich darauf hinaus, dass die Behörde durch Festlegung des Einvernahmetermins den Rechtsanspruch des Antragstellers bzw. der Antragstellerin umgehen kann. Eine solche wesentliche Verschlechterung der Verfahrensrechte von AsylwerberInnen ist in keiner Weise sachlich gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Deshalb schlägt der vorliegende Abänderungsantrag vor, diese zeitliche Einschränkung zu streichen.

